GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 17.10.2017
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	21:55 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Englet, Mathias
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene

Schriftführer/in

Seitz, Nora

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Finkel, Thomas
Remmele, Robert
Schwarz, Johannes

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse	**2017/0537**
2	Bauangelegenheiten	**2017/0532**
2.1	Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Erweiterung Hundsbühl",Ried zur Errichtung eines Schuppens auf der best. Fertiggarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 222/3 Gem. Ried, durch Frau Brigitte Klix, Ried	**2017/0533**
2.2	Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 15 Gem. Behlingen, Raiffeisenstr. 7, durch Herrn Dr. Edmund und Frau Elisabeth Fischer, Behlingen	**2017/0534**
2.3	Neubau einer Tagespflegeeinrichtung mit 18 Pflegeplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 96 (Teilfl.) Gem. Ettenbeuren, Ichenhauser Straße 1, durch die Sozialstation Günzburg e.V.,Günzburg	**2017/0544**
3	Einstellung Windelbonus	**2017/0538**
4	Tiefbauprojekt Egenhofen - Vorstellung der Planung	**2017/0542**
5	Zweckvereinbarung für die Finanzierung und den Betrieb der psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Feuerwehr	**2017/0543**
6	Berichterstattung	**2017/0535**

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Baugebiet Goldbach
Der Auftrag für die Beleuchtung des Fußwegs im neuen Baugebiet in Goldbach, in Höhe von 3.900 EUR wurde an die LEW Verteilnetz GmbH vergeben.

zur Kenntnis genommen

2 Bauangelegenheiten

2.1 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Erweiterung Hundsbühl",Ried zur Errichtung eines Schuppens auf der best. Fertiggarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 222/3 Gem. Ried, durch Frau Brigitte Klix, Ried

Frau Brigitte Klix beantragt die Erteilung einer isolierten Befreiung für die Errichtung eines Schuppens mit Satteldach auf der bestehenden Fertiggarage auf dem Grundstück Hinter den Gärten 4, Fl.Nr. 222/3 Gemarkung Ried. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Hundsbühl, Ried“. Die Garage wurde mit Antrag Nr. B-2015-125 genehmigt (Überschreitung der Baugrenze um ca. 1,3 m² - entsprechende Befreiung wurde erteilt). Laut Frau Klix bietet es sich an, einen Schuppen auf der Garage zu erstellen. Dieser würde mit Satteldach und Biberschwanzeindeckung das Gesamtbild vereinheitlichen. Der Schuppen hat eine Größe von 3 m x 6 m x 0,60 m und fällt damit grundsätzlich unter die verfahrensfreien Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a Bayerische Bauordnung (BayBO) (< 75 m³ Rauminhalt). Da er jedoch auf die Garage gestellt werden soll, welche bereits die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze (5 m) überschreitet, ist hierfür die Erteilung einer isolierten Befreiung erforderlich. § 4 Nr. 4.3, sowie § 5 Nr. 5.8 der Bebauungsplansatzung setzten fest, dass zwischen Garage und Grundstücksgrenze zur Straße hin, eine Einfahrt mit mindestens 5 m liegen muss. Außerdem sind Garagen und Nebengebäude zu einem einheitlich gestalteten Baukörper zusammenzufassen und mit Satteldach auszuführen. Sie müssen hinter der vorderen Baugrenze errichtet werden.
Städtebaulich bestehen hier keine Bedenken gegen das Vorhaben, sodass einer Befreiung zugestimmt werden kann.

Beschluss:
Dem Antrag von Frau Brigitte Klix zur Errichtung eines Schuppens (3 m x 6 m x 0,60 m) mit Satteldach 45° DN auf der bestehenden Fertiggarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 222/3 Gemarkung Ried, Hinter den Gärten 4, wird zugestimmt. Eine isolierte Befreiung von den

Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung Hundsbühl, Ried“ § 4 Nr. 4.3 bzw. § 5 Nr. 5.8 wird erteilt.

einstimmig beschlossen

2.2 Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 15 Gem. Behlingen, Raiffeisenstr. 7, durch Herrn Dr. Edmund und Frau Elisabeth Fischer, Behlingen

Die Eheleute Dr. Edmund und Elisabeth Fischer, Behlingen beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf dem Grundstück Raiffeisenstr. 7, Fl.Nr. 15 Gemarkung Behlingen. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich grundsätzlich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Gemäß § 2 Abs. 1 Garagen- und Stellplatzverordnung müssen zwischen Garagen und öffentlcihen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen. Für entsprechende Abweichungen ist das Landratsamt Günzburg zuständig. In der Stellungnahme der Gemeinde sollte daher auf die GaStellV hingewiesen werden.

Beschluss:
Dem Antrag der Eheleute Dr. Edmund und Elisabeth Fischer zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf dem Grundstück Raiffeisenstraße 7, Fl.Nr. 15 Gemarkung Behlingen wird zugestimmt. Die Wasserversorgung ist mit dem Wasserzweckverband Kammelgruppe abzustimmen. Auf die Einhaltung GaStellV wird hingewiesen. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.3 Neubau einer Tagespflegeeinrichtung mit 18 Pflegeplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 96 (Teilfl.) Gem. Ettenbeuren, Ichenhauser Straße 1, durch die Sozialstation Günzburg e.V.,Günzburg

Die Sozialstation Günzburg e.V. beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 96 (Teilfläche) Gemarkung Ettenbeuren, Ichenhauser Str. 1 eine Tagespflegeeinrichtung mit 18 Pflegeplätzen zu errichten. Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und ist daher gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen noch nicht vor und werden nachgereicht. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

GR’in Späth und GR Anwander begrüßen die positive Entwicklung. Eine Tagespflegeeinrichtung besteht derzeit noch nicht im Gemeindegebiet Kammeltal, diese kommt allen Gemeindebürgern zugute. GR Paulheim begrüßt ebenfalls die positive Entwicklung, jedoch bemängelt er, dass vorher Grundstücksverhandlungen geführt werden müssen. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung zu den Pachtverhandlungen.

Beschluss:
Dem Antrag der Sozialstation Günzburg e.V. zum Neubau einer Tagespflegeeinrichtung mit 18 Pflegeplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 96 (Teilfläche) Gemarkung Ettenbeuren, Ichenhauser Str. 1 wird, vorbehaltlich der Zustimmung zu den Pachtverhandlungen, zugestimmt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten. Hinweis: Den Pachtverhandlungen wurde unter TOP 7.1 dieser Sitzung zugestimmt.

einstimmig beschlossen

3 Einstellung Windelbonus

Der Landkreis Günzburg bzw. der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb führt ab 01.01.2018 einen Windelbonus in Höhe von 50,- € jährlich für Kleinkinder und Inkontinenzpatienten ein. Der Windelbonus der Gemeinde Kammeltal wäre somit eine Doppelzahlung und kann deshalb eingestellt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Einstellung des Windelbonus zum 31.12.2017 und hebt die „Förderrichtlinie zum Windelbonus“ auf.

einstimmig beschlossen

4 Tiefbauprojekt Egenhofen - Vorstellung der Planung

Herr Friderich vom Ingenieurbüro Thielemann & Friderich hat in der Sitzung die weitere Planung des Tiefbauprojekts Egenhofen vorgestellt. Anschließend stand er dem GR für Fragen zur Verfügung. Der Bau von Straßen setzt üblicherweise einen Bebauungsplan voraus. Der Ausbau der Straßen „Zum Oberdorf“, „Dorfstraße“, „Kellerbergweg“ und „Kapellenweg“ wird rechtlich als erstmalige Herstellung beurteilt. Für diese Straßen liegt kein Bebauungsplan vor. Der Bereich ist dem sogenannten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. In diesen Fällen ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, dass der Gemeinderat einen ausdrücklichen Beschluss nach § 125 Absatz 2 BauGB fasst. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB). Die privaten Belange wurden im Rahmen der Anliegerversammlungen vom 07.11.2016 und 06.05.2017 vorgebracht. In der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2017 wurden die Belange im Gemeinderat erörtert und abgewogen.
Nachdem zwischenzeitlich eine Baugenehmigung für den Baggerbetrieb in der Dorfstraße vorliegt, regt der Vorsitzende an, die Bauklasse für den Kellerbergweg zu erhöhen. Hr. Friderich schätzt die Mehrkosten für eine stärkere Decke auf ca. 8.000 EUR.
GR Schmid schlägt vor, den Ausbau des Kapellenwegs wie im Kellerbergweg vorzunehmen.
GR Böck macht den Vorschlag, den Gehweg „Zum Oberdorf“ schmaler zu gestalten. Hr. Friderich wendet ein, dass für einen Gehweg eine Mindestbreite von 1,50 Metern einzuhalten ist.
GR Miller interessiert sich dafür, wie der geteerte Randstreifen zu den Privatgrundstücken abgegrenzt wird. Herr Friderich schlägt einen Betonstein vor bzw. einen 1- Zeiler aus Granit bei den Einfahrten. Er schlägt auch vor, die entsprechende Ausführung mit den Grundstückseigentümern abzusprechen.
GR Böck widerspricht der Darstellung des Ersten Bürgermeisters bezüglich der erstmaligen Herstellung der Dorfstraße. Er ist der Meinung, dass diese bereits in den Jahren 1960/61 erstmalig hergestellt wurde, dies wird wohl in einem Gerichtsverfahren geklärt werden müssen.
GR Paulheim interessiert sich dafür, ob die Verkehrsinsel an der Einmündung in die Staatsstraße überfahrbar ist. Der Vorsitzende verneint dies, da ein langsameres Einfahren der Autos in die Dorfstraße durch die Verkehrsinsel erreicht werden soll.

Beschluss:
1. **Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung zu.**
2. **Die Gemeinde Kammeltal beabsichtigt, die Straßen „Zum Oberdorf“, „Dorfstraße“, „Kellerbergweg“ und „Kapellenweg“ in Egenhofen erstmalig herzustellen. Nach § 125 des Baugesetzbuchs (BauGB) setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i.S.d. § 127 Absatz 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen nach § 125 Absatz 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hiernach sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes und des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB).**

Die o.g. Straßen liegen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Vorliegend handelt es sich bei den o.g. Straßen um solche, deren Verlauf sich an der vorhandenen Bebauung orientiert. Der Ausbau soll mit einer Fahrbahnbreite von 5,75 m, in der im Vortrag von Herrn Friderich vorgestellten Bauklasse erfolgen, jedoch wird der Kapellenweg wie der Kellerbergweg in einer Bauklasse von 1,0 bis 1,8 hergestellt. Zudem soll gemäß der Planung des IB Thielemann & Friderich zur Sicherheit der Fußgänger ein nicht überfahrbarer Gehweg mit einer Breite von 1,50 m angelegt werden. Das vorhandene Abwassersystem wird erneuert. Der Ausbau der o.g. Straßen ist als Standardausbau vorgesehen. Auf städtebauliche Akzente wird mit Ausnahme des Maibaumplatzes verzichtet. Die Höhe der Gesamtkosten wird dadurch auf das Minimalmaß reduziert, um die finanzielle Belastung der Anlieger so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus bestehen im Rahmen des Vollzugs Möglichkeiten (z.B. durch Ratenzahlung), in jedem Einzelfall eine finanzielle Überforderung zu verhindern. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs ist festzustellen, dass die Straßenbaumaßnahme mit den öffentlichen und den privaten Belangen im Einklang steht. Die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB sind daher erfüllt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 3

5 Zweckvereinbarung für die Finanzierung und den Betrieb der psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Feuerwehr

Die Belastung von Einsatzkräften der Feuerwehren kann durch die jeweiligen Schadensereignisse auch im psychischen Bereich erhebliche Ausmaße annehmen. Während für beteiligte Dritte Kriseninterventionsdienste bereit stehen, hat sich die Feuerwehrführung des Landkreises auf den Aufbau eines Peer-Systems zur Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) festgelegt.

Die Gemeinde Kammeltal sollte sich an diesem System im Interesse der Einsatzkräfte gemeinsam mit allen anderen Gemeinden beteiligen. Dies ersetzt weder die wichtigen Gespräche nach Einsätzen innerhalb der Feuerwehr noch medizinisch-psychologische Behandlungen in schwereren Fällen.

Die Kommandanten sind angehalten, gerade auch bei unerfahreneren Kameradinnen und Kameraden die Belastungen gering zu halten und zudem in den Einsatzunterlagen psychisch belastende Faktoren ausdrücklich zu dokumentieren.

Beschluss:
Der Gemeinderat Kammeltal stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung PSNV-E für den Landkreis Günzburg zu.

einstimmig beschlossen

6 Berichterstattung

Regionalplan Donau-Iller
Die Gemeinde Kammeltal wurde im Regionalplan Donau-Iller als Siedlungsgebiet eingestuft. Dies erlaubt die Ausweisung von mehr Bauplätzen als für die Gemeindeentwicklung erforderlich sind.

Baugebiet Goldbach
Der Vorsitzende berichtet, dass im Baugebiet Goldbach die Trag- und Deckschicht fertiggestellt wurden. Mit einem baldigen Abschluss der Maßnahme ist zu rechnen.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 21:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz	Nora Seitz
Erster Bürgermeister	Schriftführer